

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

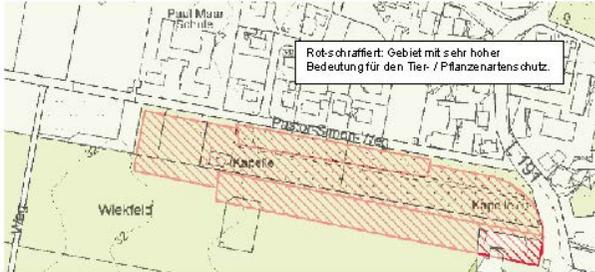
Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>1 Region Hannover Schreiben vom 27.08.2015</p>	<p>1.1 Naturschutz: Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zudem liegen zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten.</p>	<p>A 1.1 <i>Zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Regelungen des § 44 BNatSchG werden beachtet.</i></p> <hr/> <p>B 1.1 <i>Keine Änderung der Planung.</i></p>
	<p>1.2 Ergänzend dazu wird aus Sicht des Naturschutzes auf folgende Punkte hingewiesen: Besonders geschützte Gebiete oder Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 - 30 und 32 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sowie gemäß §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>A 1.2 <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <hr/> <p>B 1.2 <i>Keine Änderung der Planung.</i></p>
	<p>1.3 <u>Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 15 Bezug auf die Ziele des Landschaftsrahmenplans der Region Hannover (Stand 2013) genommen. Der Geltungsbereich des B-Plans wird größtenteils der Zielkategorie V: „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“ zugeordnet. Die daraus abgeleitete Folgerung, dass das Gebiet aufgrund der Einordnung in diese Kategorie „keinerlei Be-</p>	<p>A 1.3 <i>Die beigefügte Abbildung steht der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung, so dass bei der im Internet zugänglichen Karte (LRP Region Hannover, 2013, Arten und Biotope) von einer maßstabsbedingten Parzellenunschärfe ausgegangen wurde. Die „sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz“ bezieht sich nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover (Tel. 03.09.2015) hauptsächlich auf das</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Planstand: 09./15.09.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>deutung für den Naturschutz hat und keinen schutzwürdigen Bereich darstellt“ ist jedoch nicht korrekt. Zum einen sind auch offene, strukturarme Agrarlandschaften Lebensraum einer Vielzahl von Vogelarten. Zum anderen gibt es auch in Räumen der Zielkategorie V einzelne ausgesprochen hohe Qualitäten. Der angrenzende Friedhof sowie seine Umgebung werden als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz bewertet (siehe Abbildung 1). Aus diesem Grund kann den Ausführungen unter 3.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz nur sehr bedingt gefolgt werden.</p>  <p>Abb. 1: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Stand 2013</p>	<p><i>Gelände des Friedhofs und das hier vorhandene Pflanzeninventar. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes im Umweltbericht werden entsprechend korrigiert und bei der Bewertung berücksichtigt.</i></p>	
		<p>B 1.3 Änderung Umweltbericht.</p>	
	<p>1.4 Auf welcher Erfassungsmethodik beruhen die Aussagen zum Vorkommen von Vögeln im Untersuchungsraum? Welche Arten wurden nachgewiesen?</p>	<p>A 1.4 Auf eine avifaunistische Untersuchung des Plangebietes wurde verzichtet, da es sich um eine kleine Fläche (ca. 90 x 65 m) am Ortsrand von Mandelsloh handelt, die als Acker- bzw. Grünlandfläche intensiv genutzt wird und sowohl im Osten (Friedhof) als auch im Westen und nördlich des</p>	

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		<p><i>Pastor-Simon-Weges (Eingrünung der Schule) von Hecken bzw. Gehölzen eingefasst ist. Aufgrund der Ortsnähe und der vorhandenen Gehölze ist davon auszugehen, dass das Gebiet hauptsächlich von kulturfolgenden Vogelarten genutzt wird. Bodenbrüter des Offenlandes sind aufgrund ihrer artspezifischen Fluchtdistanzen zu den Gehölzen auszuschließen.</i></p> <p><i>Die Erläuterung wird im Umweltbericht ergänzt. Zum Schutz der innerhalb des Plangebietes vorkommenden Vogelarten wird zudem auf die Beachtung des § 39 BNatSchG verwiesen.</i></p> <hr/> <p>B 1.4 <i>Ergänzung Umweltbericht.</i></p>
	<p>1.5 Im Rahmen von Bauleitplanungen auf Acker- und Grünlandstandorten kommt es häufig zu Beeinträchtigungen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) - stellvertretend für weitere Feldvogelarten - in deren Folge artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Wahrung des aktuellen Erhaltungszustands der lokalen Population (i. S. des § 44 (1) Nr.2 BNatSchG) bzw. zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (i. S. des § 44 (5) BNatSchG) erforderlich werden (CEF-Maßnahmen).</p> <p>In dem vorliegenden Fall ist insbesondere zu klären, ob es durch die über die bestehenden Baugrenzen hinausgehende Erweiterung des Siedlungskörpers in die freie Landschaft zu Lebensraumverlusten für die Feldlerche kommt. Bau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Lebensraum der Feldlerche dürfen nicht dazu führen, den Erhaltungszustand dieser Tierart nachteilig zu verändern.</p>	<p>A 1.5 <i>Aufgrund der geringen Ausdehnung des Plangebietes und den vorhandenen Gehölzen ist die Habitataignung des Plangebietes für Feldlerchen als gering zu beurteilen, da diese Abstände von über 50 m zu Vertikalstrukturen einhalten.</i></p> <p><i>Lebensraumverluste für die Feldlerche bzw. eine nachteilige Veränderung des Erhaltungszustandes dieser Tierart durch die Planung ist somit auszuschließen.</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>1.6 Es ist außerdem zu untersuchen und zu dokumentieren, ob durch das Vorhaben Bäume mit Höhlen oder traditionellen Neststandorten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders geschützten Arten beschädigt oder zerstört werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für eine artenschutzrechtliche Beurteilung nicht relevant ist, ob es sich um vergleichsweise weit verbreitete Vogelarten handelt. Alle „europäischen Vogelarten“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.</p> <p>1.7 Auch die Aussagen zum Thema Fledermausvorkommen können nicht nachvollzogen werden. Gerade Hecken, Obstwiesen und Dorfränder stellen wichtige Jagdgebiete für Fledermäuse dar. Allerdings ist aufgrund der Größe des beplanten Gebietes nicht davon auszugehen, dass der Eingriff eine erhebliche Beeinträchtigung für das Jagdhabitat darstellt. Vorrangig ist auch hier die Erfassung potentieller Quartierbäume, damit das Gefährdungspotenzial abgeschätzt werden kann. Quartierbäume sind neben Bäumen mit Specht- und Faulhöhlen auch Bäume mit abstehender Rinde, Spalten im Stamm oder in dickeren Ästen, unabhängig vom tatsächlichen aktuellen Fledermausbesatz. Die Erfassung muss durch Personen erfolgen, die Erfahrung im Erkennen und Bewerten fledermaus-</p>	<p>B 1.5 <i>Keine Änderung der Planung.</i></p> <p>A 1.6 <i>Eine Untersuchung der innerhalb des Plangebietes vorkommenden Gehölze auf Höhlen oder traditionelle Neststandorte besonders geschützter Arten wird kurzfristig durchgeführt. Die Ergebnisse werden in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.</i></p> <p>B 1.6 <i>Ergänzung Umweltbericht.</i></p> <p>A 1.7 <i>Die Aussagen in Kap. 3.1.2 „Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz“ des Umweltberichtes werden entsprechend angepasst.</i></p> <p><i>Eine Erfassung von Höhlen, abstehender Rinde, Spalten im Stamm etc., die sich als potentielle Quartiere für Fledermäuse eignen, wird kurzfristig durch fachkundige Personen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	relevanter Strukturen haben.	B 1.7 <i>Korrektur/Ergänzung Umweltbericht.</i>
	1.8 Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass allein eine zeitliche Regelung für die Fällung von Gehölzen nicht ausreicht, um dem Artenschutz Rechnung zu tragen. Unter anderem hat auch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Ergänzend sind die oben beschriebenen Fragestellungen zu überprüfen und zu dokumentieren, so dass die artenschutzrechtliche Zulässigkeit beurteilt werden kann.	A 1.8 <i>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Baufeldberäumung wird auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt.</i> <i>Die artenschutzrechtliche Beurteilung wird um die Ergebnisse der o. g. Untersuchungen ergänzt (s. Pkte. A 1.6. + A 1.7).</i>
	1.9 <u>Landschaftsbild</u> Um - wie auf Seite 21 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben - erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden und die Bebauung optisch in die Umgebung einzufügen, wird empfohlen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen, dass eine Begrünung in jedem Fall zu erfolgen hat und dass für Gehölzpflanzungen nur heimische Laubgehölze verwendet werden dürfen.	A 1.9 <i>Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt die im Westen und Süden an das Plangebiet angrenzenden Flächen Wohnbaufläche dar. Aus diesem Grund wird eine Ortsrandbegrünung innerhalb des Plangebietes als nachhaltige Festsetzung als nicht sinnvoll erachtet. Es ist seitens des Vorhabenträgers vorgesehen, eine Randbegrünung des Grundstücks durchzuführen, die diese Funktion erfüllen wird.</i>
	1.10 <u>Eingriffsbilanzierung</u> Bei der Dachbegrünung mit dem Systemaufbau „Steinflurrosen“ handelt es sich um eine extensive Dachbegrünung mit einer Aufbauhöhe von 10 cm. Gemäß des angewendeten NRW-Modells zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bau-	A 1.10 <i>Der Anregung wird gefolgt und der Biotopwert der Dachbegrünung auf 0,5 reduziert.</i>

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>leitplanung wird für diese Art der Dachbegrünung nur ein Biotopwert von 0,5 angesetzt. Der Ausgleichsbedarf erhöht sich daher auf 7.831 Werteinheiten. Die externe Kompensationsfläche ist somit um 544 m² auf 3.916 m² zu vergrößern.</p>	<p>B 1.10 <i>Anpassung Umweltbericht.</i></p>
	<p>1.11 <u>Externe Kompensationsmaßnahme</u></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Sicherung der externen Kompensation vertraglich zwischen der Stadt Neustadt und dem Flächeneigentümer geregelt wird.</p>	<p>A 1.11</p> <p><i>Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme wird über einen Kompensationsvertrag zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Flächeneigentümer/Vorhabenträger gesichert (s. Teil 2, Kap. 5.2 „Naturschutzfachliche Kompensation“ der Begründung).</i></p> <p>B 1.11 <i>Keine Änderung der Planung.</i></p>
	<p>1.12 Abweichend von den Angaben auf Seite 25 der Begründung zum Bebauungsplan wird darum gebeten, die Nutzungsvorgaben folgendermaßen festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlich ist eine Hälfte der Fläche zu mähen; das Mähgut ist abzufahren. - Die Mahd hat von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite zu erfolgen. - Alle vier Jahre ist die betreffende Hälfte anstelle einer Mahd umzubrechen. 	<p>A 1.12 <i>Es besteht kein fachlicher Grund, von der bisherigen Absprache zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und der UNB der Region Hannover bezüglich der Entwicklung einer Ackerbrache abzuweichen. Daher wird die Festsetzung so beibehalten.</i></p> <p>B 1.12 <i>Keine Änderung der Planung.</i></p>
	<p>1.13 Es wird um Wiedervorlage der Unterlagen mit den oben genannten Präzisierungen und Nachforderungen gebeten.</p>	<p>A 1.13 <i>Die Region Hannover wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erneut am Verfahren beteiligt.</i></p> <p>B 1.13 <i>Keine Änderung der Planung.</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>1.14 <u>Gewässerschutz:</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.</p>	<p>A 1.14</p> <p><i>Die geplante Oberflächenentwässerung ist in Kap. 7.2 „Oberflächenentwässerung“ der Begründung beschrieben. Ein konkreter Nachweis der Oberflächenentwässerung erfolgt im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren. Von der Region Hannover wurde mit Schreiben vom 27.04.2015 bereits die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG zur Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes erteilt.</i></p> <hr/> <p>B 1.14 <i>Keine Änderung der Planung.</i></p>
	<p>1.15 <u>Regionalplanung:</u></p> <p>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>A 1.15</p> <p><i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <hr/> <p>B 1.15 ---</p>
	<p>1.16</p>	<p>A 1.16 <i>Die Region Hannover hat als Anlage zu der Stellungnahme einen Kartenauszug mit dem Altstandort bzw. potenziellen Altstandort 25301151900041 auf dem Grundstück der Paul-Maar-Grundschule, Kindertagesstätte, Sporthalle und Bolzplatz (Flurstück 210/8) beigelegt. Im Jahr 1998 wurde für den genannten Bereich der An- und Verkauf von Pkw als Gewerbe angemeldet. Der Kfz-Handel hat an dem Standort nie stattgefunden. Damals wurde das betroffene Grundstück bereits als Schule, Kindertagesstätte, Turnhalle und Bolzplatz genutzt. Ein Abstellen von Kfz wäre von der Stadt nicht genehmigt worden.</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
Schreiben vom 07.12.2015		<p>Die Ausführungen werden im Umweltbericht in Kap. 3.1.3 „Schutzgut Boden“ ergänzt.</p> <hr/> <p>B 1.16 Ergänzung Umweltbericht.</p>
	<p>1.17 Naturschutz: Es wird darauf hingewiesen, dass naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet nicht eingeleitet oder vorgesehen sind. Zudem liegen zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung bei der Region Hannover keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten.</p>	<p>A 1.17 s. Pkt. A 1.1</p> <hr/> <p>B 1.17 s. Pkt. B 1.1</p>
	<p>1.18 Ferner wird empfohlen, die Ausführungen zum Artenschutz auf Seite 19 um die folgende Bewertung aus dem Absatz zur Bestandsbeschreibung in Ka-</p>	<p>A 1.18 Der Empfehlung wird gefolgt und der Hinweis in Kap. 3.1.2. „Artenschutz“ des Umweltberichts ergänzt.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>titel 3.1.2 zu ergänzen: „Für diese voraussichtlich vorkommenden Arten ist ausreichend Ausweichlebensraum in der Umgebung vorhanden.“</p> <p>1.19 Regionalplanung: Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>B 1.18 Ergänzung Begründung.</p> <p>A 1.19 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 1.19 ---</p>
<p>12 LGLN, RD Hameln - Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p>Schreiben vom 06.08.2015</p>	<p>12.1 Auf den dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar.</p>	<p>A 12.1 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 12.1 ---</p>
<p>19 Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.</p> <p>Schreiben vom 02.09.2015</p>	<p>19.1 Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet ist von der Trinkwasserversorgung erschlossen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung gestaltet sich allerdings etwas anders als in der Begründung beschrieben. Der vorhandene U-Hydrant vor dem geplanten Bauvorhaben hat eine Löschwasserleistung von maximal 660 l/min. Die beiden zusätzlich in dem Text erwähnten U-Hydranten werden von der gleichen Zuleitung DN 100 gespeist, daher kann hier keine zusätzliche Wassermenge für die-</p>	<p>A 19.1 ---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 7.1 „Löschwasserversorgung“ entsprechend geändert.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>se Hydranten geliefert werden. Deshalb ist es notwendig, dass im Bedarfsfall der U-Hydrant an der Mandelsloher Straße benutzt wird. Hier kann eine Wassermenge von 1.200 l/min. bereitgestellt werden. Der Standort des Hydranten befindet sich entsprechend der W 405 genau 290 m vom geplanten Gebäude. Anliegend wird ein Lageplan übermittelt, in dem die Unterflurhydranten dargestellt sind. Die Löschwasserleistung ist dort ebenfalls eingetragen. Ein neuer Hausanschluss kann auf Antrag des Eigentümers ausgeführt werden.</p>	<p>----- B 19.1 <i>Änderung Begründung.</i></p>
<p>20 Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Schreiben vom 04.08.2015</p>	<p>20.1 Zu den Festsetzungen im Bebauungsplan hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover grundsätzlich keine Bedenken. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Standplätze für Abfallbehälter in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeugs einzurichten sind. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges müssen Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung bereitgestellt werden oder der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden. Sollte die Entsorgung mittels Abfall- und Wertstoffsäcke erfolgen, sind die Säcke in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Stra-</p>	<p>A 20.1 --- <i>Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</i></p> <p>-----</p>

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
Schreiben vom 25.11.2015	<p>ße bereit zu stellen. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann.</p>		
	<p>20.2 Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover gibt folgende Punkte zum Zweck einer geregelten und ordnungsgemäßen Abfall-, Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr im Planbereich zu bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Konstruktion der für den Einsatz von Fahrzeugen der Abfallentsorgung notwendigen Verkehrsflächen muss für das Befahren von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t ausgelegt sein. • Die lichte Durchfahrtsbreite von Anliegerstraßen/-wegen, die von Fahrzeugen der Müllabfuhr befahren werden sollen, muss mindestens 3,50 m betragen und darf nicht durch Poller, Pflanzbeete, Verkehrszeichen, parkende Fahrzeuge o. ä. eingeschränkt sein. (Die Breite eines Abfallsammelfahrzeuges beträgt 2,50 m. Aus Sicherheitsgründen muss beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges ein Abstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,50 m gewährleistet sein). • Bei Straßeneinmündungen, die von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen, müssen die Kurvenradien sowie die Ein- und Ausfahrquerschnitte für Fahrzeuge der o. g. Größe mit einem Wenderadius von 9,0 m ausgelegt sein. • Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeu- 	<p>B 20.1 <i>Keine Änderung der Planung.</i></p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>A 20.2 Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei Bedarf bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Allerdings ist geplant, im Planbereich lediglich ein Senioren- und Pflegeheim anzusiedeln. Eine neue Erschließungsstraße im Planbereich ist nicht vorgesehen. Daher werden die Hinweise voraussichtlich nicht zum Tragen kommen.</p>	

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Planstand: 09./15.09.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>gen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z. B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o. ä.).</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältern wird darum gebeten, die nachstehenden Punkte zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bring-service des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung). • Die Wertstoffsäcke sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereit zu stellen. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann. <p>Es wird darum gebeten zu beachten, dass gem. Absatz 3.2.5 der Gesetzlichen Unfallversicherung Müll nur dann abgeholt werden kann, wenn die Zu-</p>	

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>fahrt zu Müllbehälterstandplätzen so ausgelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Im Fall von Stichstraßen und Sackgassen bedeutet dieses, dass am Ende dieser Straßen eine Wendemöglichkeit bestehen muss, wenn diese Straßen von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen.</p> <p>Bei der Planung von Wendemöglichkeiten ist zu beachten, dass die Abfallsammelfahrzeuge einen Wenderadius von mindestens 9 m benötigen. Neben einem Wendekreis oder einer Wendeschleife mit diesem Radius können Wendeanlagen auch so bemessen sein, dass zum Wenden nicht mehr als 1 bis 2-maliges Zurücksetzen erforderlich ist. Die Funktion der Wendeanlage darf nicht durch Bebauung, Grünanlagen, Beparkung o. ä. beeinträchtigt werden.</p> <p>Es wird darum gebeten die Empfehlungen der Fachgruppe „Entsorgung“ in dem o. a. Absatz der Gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten. Die Fachgruppe empfiehlt - abweichend zur EAE 85/95 - den Abmessungen größerer Fahrzeuge, besonders bei den Abmessungen von Wendeanlagen, Rechnung zu tragen.</p> <p>Sofern Straßen nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen oder wegen zu geringer Straßenbreite bzw. wegen fehlender Wendemöglichkeiten nicht befahren werden können, muss an der nächsten durch Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße ein Sammelplatz festgelegt werden, an dem die Abfallbehälter (Behälter oder Bio- und Wertstoffsäcke) am Abfuhrtag zur Abfuhr bereit gestellt werden können.</p>		

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>Es ist empfehlenswert, diese Sammelplätze (so weit erforderlich), bereits mit der Aufstellung des B.-planes festzulegen. (§ 11 Abs. 4, § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung).</p> <p>Privatstraßen werden von Fahrzeugen (bis 26 Mg zul. GG.) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover dann befahren, wenn von allen Eigentümern eine Einwilligung vorliegt. Die Einwilligung aller Eigentümer ist erforderlich, da es sich um ideelle Anteile an der Straßenfläche handelt. D. h., eventuell entstehende Kosten für Erneuerung bzw. Reparaturen an der Fahrbahn gehen zu Lasten der Eigentümer. Aus diesem Grund ist es erforderlich, das Recht dinglich (Abt. II Grundbuch) bzw. im öffentlichen Baulastenverzeichnis zu sichern; diese Vorgehensweise dient der Klarstellung im Interesse der zukünftigen Anlieger beim Grunderwerb.</p> <p>Weitere Voraussetzung ist, dass die Straße auch tatsächlich durch die o. g. Fahrzeuge zu befahren ist.</p>	<p>B 20.2 Keine Änderung der Planung.</p>	
<p>21 Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Schreiben vom 11.08.2015</p>	<p>21.1 Seitens der Telekom bestehen gegen die Erweiterung eines Gewerbegebietes grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung wird das Gebiet grundsätzlich als erschlossen betrachtet und zurzeit kein Hand-</p>	<p>A 21.1 ---</p> <p><i>[Hinweis: Es handelt sich um die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.]</i></p> <p><i>Zur Kenntnis genommen.</i></p>	

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
Schreiben vom 25.11.2015			lungsbedarf gesehen. Es wird um frühzeitige Information über die weiteren Planungsaktivitäten gebeten.		<i>Im Rahmen nachfolgender Planungen wird die Deutsche Telekom rechtzeitig beteiligt.</i>	
		B 21.1		<i>Keine Änderung der Planung.</i>		
		21.2	Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Es wird deshalb auf das Schreiben vom 11.08.2015 verwiesen, das weiterhin Gültigkeit hat.	A 21.2	---	
					Stellungnahme s. Pkt. 21.1	
				B 21.2	---	

kursiv = Abwägung erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung -> im Entwurf berücksichtigt

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **06** Handwerkskammer Hannover
- **07** HVH - Handelsverband Hannover e.V.
- **08** Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover
- **22** Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- **23** PLEdoc GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **02** Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover
- **03** Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- **04** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hildesheim
- **05** Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim
- **09** Finanzamt Nienburg
- **10** LGLN, RD Hameln-Hannover, Dezernat 7 - Domänenamt Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge./Mandelsloh, Bebauungsplan Nr. 610 „Pastor-Simon-Weg“

Planstand: 09./15.09.2015

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB 03.08.2015 bis 28.08.2015 und § 4 (2) BauGB vom 10.11.2015 bis 10.12.2015

Stand: 08.08.2016/ MD, ST, LL

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A)	(B)
--------------	--------------------	---	-----	-----

- 11 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- 13 Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.
- 14 Landvolkkreisverband Hannover e.V.
- 15 Nds. Heimatbund e.V.
- 16 Naturschutzbeauftragter westlich der Leine
- 17 Naturschutzbeauftragter östlich der Leine
- 18 Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH
- 24 Ev. luth. Kirchenamt in Wunstorf
- 25 Bischöfliches Generalvikariat
- 26 BUND Kreisgruppe Region Hannover
- 27 Naturschutzbund - NABU - Ortsverband Neustadt a. Rbge.
- 28 NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle